



Artenschutz bei Baumaßnahmen

UMWELTPLANUNG

**Stadt Leonberg
Stadtplanungsamt**

**Belforter Platz 1
71229 Leonberg**

Herr Kübler
Telefon: +49 (0)7152 990-3425
E-Mail: michael.kuebler@leonberg.de

Frau Tietz
Telefon: +49 (0)7152 990-3415
E-Mail: v.tietz@leonberg.de

GEFÄHRDUNG UND GESETZLICHER SCHUTZ VON TIER- UND PFLANZENARTEN

Viele der heimischen Tier- und Pflanzenarten gehen in ihren Beständen zurück oder sind sogar in ihrem Bestand gefährdet. Die Gründe für den Rückgang von Arten sind vielfältig. Hierzu zählen insbesondere Lebensraumverlust durch Zerstörung oder Intensivierung der Nutzung. Deshalb hat der Gesetzgeber bestimmte Tier- und Pflanzenarten unter besonderen oder strengen Schutz gestellt. In den Siedlungsbereichen der Städte leben zahlreiche Tierarten an und in Bauwerken, aber auch in Gärten und Parks. Auch hier gelten die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie.

ARTENSCHUTZ BEI BAUMASSNAHMEN

Artenschutzrechtliche Belange können bei Baumaßnahmen betroffen sein, wenn geschützte Tiere geschädigt werden oder ihre Lebensbedingungen beeinträchtigt werden. Bitte beachten Sie, dass auch dauerhafte Nist- oder Lebensstätten unter Schutz stehen, dies kann im Siedlungsbereich z. B. Baumhöhlen (Vogelbrut, Fledermausquartier), Keller oder Dachböden (Winter- bzw. Sommerquartier für Fledermäuse), aber auch sonstige Quartiere (z.B. in Fugen oder hinter Verkleidungen) am Gebäude oder auch Schwalben- oder Mauerseglernester betreffen. Der Schutz gilt auch, wenn die dauerhaften Niststätten in einzelnen Jahren nicht besetzt sind.

ABRISS ODER SANIERUNG VON GEBÄUDEN

Dazu gehören insbesondere Dachsanierungen, Dachausbau, Wärmedämmung, Fassadensanierung, sowie das Verschließen von Öffnungen an Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern. Gleiches gilt auch für Bauernhäuser, Scheunen, Kirchen oder andere historische Bauwerke. Beachten Sie dazu bitte auch Merkblatt 4 (Abriss).

VERFÜLLUNG VON KLEINGEWÄSSERN AUF BAUGRUNDSTÜCKEN

Kleingewässer sind häufig Lebensräume für geschützte Amphibien und Libellen.

UMNUTZUNG VON NATURNAHEN BRACHFLÄCHEN

Auf Flächen, die über einige Jahre nicht genutzt oder gepflegt werden, entwickelt sich oft spontan eine Baum- und Strauchvegetation. Diese wird von den verschiedensten Tieren besiedelt. Hier können sich auch wertvolle, artenschutzrechtlich relevante Arten wie z.B. Vögel oder Zauneidechsen ansiedeln.

VERLUST VON BAUMHÖHLEN DURCH BAUMFÄLLUNGEN

Auch Nisthöhlen in Bäumen sind geschützt, sie haben eine besondere Bedeutung für die artenschutzrechtlich relevanten höhlenbrütenden Vögel (z.B. Spechte, Meisen) und für Fledermäuse, die in Baumhöhlen Winter-, Zwischen- und Fortpflanzungsquartiere haben können.

FÄLLEN VON BÄUMEN AUSSERHALB DES WALDES UND DES SIEDLUNGSBEREICHS, RODEN VON GEBÜSCHEN UND RÜCKSCHNITT VON RÖHRICHT

Die Lebensstätten vieler europäischer Vogelarten aber auch von Amphibien, Kleinsäugetern, Insekten und anderen Tieren befinden sich in Bäumen sowie in Sträuchern, Hecken oder Röhricht.

Aus diesem Grund ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ab- oder zurückzuschneiden. Schonende Pflegeschnitte sind auch innerhalb dieses Zeitraums möglich. Röhrichte dürfen in dieser Zeit nicht zurückgeschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit nur abschnittsweise.

FÄLLEN VON BÄUMEN IM SIEDLUNGSBEREICH

Im Siedlungsbereich ist beim Roden von Bäumen der Artenschutz weiter strikt zu beachten. Die Vogelbrutzeit liegt in der Vegetationszeit. Der Artenschutz hat auch hier Vorrang vor dem allgemeinen Naturschutz. Aus diesem Grund muss im Vorfeld einer Fällung sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlich relevante Tierart durch die Maßnahme beeinträchtigt wird. Dies kann in der Regel durch Verschiebung der Maßnahme in das Winterhalbjahr oder die Begutachtung durch eine fachkundige Person erfolgen. Wir beraten Sie dabei gerne.

POTENTIELL RELEVANTE TIERARTEN

Die folgenden Arten können besonders bei Bauvorhaben im Ortsbereich nach Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich relevant sein. Die Liste ist nicht abschließend und deckt nur die wichtigsten europarechtlich geschützten Arten ab.

Art/Artengruppe	Nutzung als	genutzte Strukturen, z.B.
Fledermäuse	Sommerquartier, Winterquartier, Zwischenquartier	z.B. Baumhöhlen, Rindenspalten, frostfreie (Gewölbe-) Keller, ungenutzte Dachböden, Scheunen, Mauerritzen, Attikas, Wandverkleidungen, Gebäudeufügen, Brücken
Vögel (insbesondere Arten der Roten Liste)	Nistplatz, Übernachtungsquartier, Nahrungsrevier	z.B. Baumkronen, Baumhöhlen, Sträucher, Dachüberstände, Viehställe, Gebäude, Brücken, Nistkästen
diverse Reptilien z.B. Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter	Lebensraum	z.B. Brachflächen, Schotterflächen, Bahnanlagen
diverse Amphibien	Laichgewässer, Wanderbereich, Sommerlebensraum	z.B. Kleingewässer, Gräben, Brachen, naturnahe Bereiche
Nachtkerzenschwärmer (Falterart)	Eiablage und Raupenentwicklung	z.B. Brach- und Saumflächen mit Weidenröschen, Nachtkerzen oder an Fuchsien
Juchtenkäfer/Eremit (Käfer)	Eiablage, Larvenentwicklung	z.B. Baumhöhlen in Laubbäumen mit Mulm und einem Volumen von >50l, Stammdurchmesser über ca. 50 cm, Baumalter ab ca. 150 Jahre

Artenschutzrechtlich relevant könnten z.B. auch Beeinträchtigungen von Zugwegen, die Beseitigung essentieller Nahrungsbiotope oder Gefahren durch den Betrieb von Anlagen sein. Dieses Merkblatt kann das Artenschutzrecht nicht umfassend darstellen und gibt nur erste Anhaltspunkte. Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Rodungsmaßnahmen und Baumfällungen nicht während der Vegetationszeit vom 1. März bis 30. September durchführen.

Sollte während der Planungs- oder Bauphase ein Hinweis auf artenschutzrechtlich relevante oder geschützte Arten oder deren Lebensstätten auftauchen, so müssen Sie die Arbeiten unterbrechen und sofort Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Böblingen aufnehmen. Im Zweifelsfall muss das Gelände bzw. das Gebäude von einer fachlich geeigneten Person auf vorhandene Brut- oder Wohnstätten artenschutzrechtlich relevanter oder geschützter Tierarten untersucht werden. Wir beraten Sie gerne.

Bitte beachten Sie, dass dauerhafte Lebensstätten, wie Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen, aber auch dauerhaft genutzte Nester (z. B. Mauersegler- und Schwalbennester, Greifvogelhorste) einem ganzjährigen Schutz unterliegen.

Dies gilt auch, wenn diese Lebensstätten in einzelnen Jahren nicht benutzt werden.